

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hans Wanner GmbH, 88239 Wangen, („Lieferer“) für Lieferverträge mit Geschäftskunden im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- (2) Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos bestätigen und die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen - auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, und jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Die veränderten Kosten werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

§ 4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Ansonsten verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn des § 286 II Nr. 4 BGB oder § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Unsere Schadensersatzhaftung ist dabei jeweils auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Im übrigen haften wir im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes.
- (7) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 6 Gefährübergang bei Versendung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab „Werk“ vereinbart.
- (2) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, wird die Lieferung durch eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden eingedeckt.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder üblichem Verschleiß (z.B. rotierende Teile, Kupplungen, Filter, Magnetventile, Dichtungseinheiten) wie bei Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir vorbehaltlich fristgerechter schriftlicher Mängelrüge nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Sollte eine der beiden oder beide Nacherfüllungsarbeiten unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Kunde seinen Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, jedoch nur insoweit diese nicht dadurch anfallen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sollten wir beide Nacherfüllungsarbeiten im Sinn des § 439 III BGB verweigern, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für Ansprüche aus Gefährdungstatbeständen, insbesondere für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (10) Beim Verkauf gebrauchter Sachen ist die Mängelhaftung insofern ausgeschlossen.
- (11) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 8 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Diese Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 EG-Konformität

§ 9 EG-Konformität
Wir und von uns gelieferten Sachen unterliegen unserer Konformitätserklärung. Für Ergänzungen oder Änderungen dieser Sachen ist der Kunde verantwortlich. Er wird dann selbst zum Hersteller und muss die Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien zusichern.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig ausführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte tritt uns der Kunde schon jetzt in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.

Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Warenrücknahme aus Kulanz

(1) Warenrücksendungen sind nur mit einer Kopie des Originallieferungscheins oder der Originalrechnung möglich. Melden Sie die Retourne unbedingt per Fax +49 (0) 7522 22179 bei uns an. Teilen Sie uns den Grund der Rückgabe mit. In jedem Kulanzrücknahmen können nur ausnahmsweise akzeptiert werden. Alle Waren müssen original verpackt, ungebraucht und ohne weitere Beschriftung der Verpackung sein. Für die Rücknahme erheben wir eine Gebühr in Höhe von 20 % des Warenwertes sowie Euro 15,00. Gutschriften aus Warenrücksendungen können nur mit neuen Warenbezügen verrechnet werden. Einzelwarenwerte unter Euro 25,00 werden nicht zurückgenommen.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

§ 13. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl uneingeschränkt in Kraft. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit als möglich verwirklicht.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten bis zur völligen Abwicklung der Geschäftsbeziehung.

General Purchase- and Supply Conditions

General Purchase- and Supply Conditions of the Hans Wanner GmbH, 88239 Wangen, ("Supplier") for Supply Agreements with Trade Customers in terms of § 310 (1) BGB (German Civil Code)

§ 1 General - Scope of Application

(1) Our conditions apply exclusively. Contrary conditions or conditions of the customer differing from our conditions are only recognised if we have explicitly agreed to their validity in writing.

(2) Our conditions also apply if we unreservedly confirm the order and unreservedly process the delivery to the customer, knowing about the contrary conditions or the customer's conditions differing from our conditions.

(3) All agreements, made between us and the customer for the purpose of fulfilment of this agreement, are specified in this agreement in writing.

§ 2 Offer - Offer Documentation

(1) Our offers are subject to change. Unless specially agreed, a contract is only executed upon our written order confirmation.

(2) We retain proprietary- and copyrights to illustrations, drawings, calculations and other documentation- also in electronic form. This applies also for such documentation, which is deemed confidential. The customer requires our explicit written consent prior to their transmission to third parties.

§ 3 Prices - Payment Conditions

(1) Unless stated differently in the order confirmation, our prices apply ex works excluding packaging and respectively plus VAT in the appropriate valid amount. Packaging costs are invoiced separately.

(2) The deduction of a discount requires special written agreement.

(3) Unless otherwise agreed, the purchase price is due and payable within 10 days from issuing of invoice. Default interest will be calculated in the amount of 8% above the respective base interest rate p.a. The assertion of a higher default damage remains reserved.

(4) Unless a fixed price was agreed upon, appropriate price changes due to changed wage-, material- and distribution costs for deliveries, which occur 3 months or more after the execution of the agreement, remain reserved. The altered costs will be demonstrated to the customer upon request.

§ 4 Rights to Offset and Retention

The customer is only entitled to offset-rights, if his counterclaims were legally determined or are uncontested. The customer is only entitled to a right of retention if his counterclaim is based on the same contractual relationship.

§ 5 Delivery Period

(1) The compliance with the delivery period set by us implies the clarification of all commercial and technical issues as well as the timely and proper fulfilment of obligations by the customer. Otherwise, the delivery period will be extended accordingly. The plea of unfulfilled contract remains reserved.

(2) If the customer is in default of acceptance or if he culpably violates other cooperation duties, we are entitled to demand compensation for damages incurred to us including any additional expenses. Further claims remain reserved. If the mentioned conditions apply, the risk of accidental perishing or accidental deterioration of the object of sale is transferred to the customer at that point in time, at which he entered into default of acceptance or default of payment.

(3) We are liable according to the legal regulations, if the underlying purchase agreement is a firm deal in terms of § 286 II Nr. 4 BGB (German Civil Code) or § 376 HGB (German Commercial Code). We are also liable according to the legal regulations if the customer, as a consequence due to a supply default attributable to us, is entitled to assert that his interest in a further fulfilment of contract has ended. Our liability for compensation is hereby limited to the respective foreseeable, typical damage.

(4) We are also liable according to the legal regulations if the default of delivery is based on an intentional or gross negligent contractual violation attributable to us; we are liable for a violation by our representatives or vicarious agents. If the default of delivery is based on gross negligent violation of contract attributable to us, our liability for compensation is limited to the foreseeable, typical damage.

(5) We are also liable according to the legal regulations if the supply default attributable to us is based on the culpable violation of an essential contractual obligation; however, in this case the liability for compensation is limited to the foreseeable, typical damage.

(6) For the remainder, in case of a non-intentionally or non-gross-negligently caused supply default we are liable to pay a flat rate default compensation of 0.5% of the value of the delivery for each completed week of delay, however at a maximum of 5% of the value of the delivery.

(7) Further legal claims and rights of the customer remain reserved.

§ 6 Transfer of Risk at Dispatch

(1) Unless stated differently in the order confirmation, the delivery is agreed upon "ex works".

(2) If the goods are dispatched to the customer at his request, the risk of accidental perishing or accidental deterioration of the goods is transferred to the customer at the time of dispatch to the customer, however at the latest when the goods are leaving the factory/warehouse. This applies regardless whether the dispatch of the goods occurs from the place of performance or who bears the costs of freight.

(3) If requested by the customer, the delivery will be insured with a transport insurance at the expense of the customer.

§ 7 Liability for Defects

(1) Claims of the customer arising from a defect implies that the customer complied with his statutory obligations to examine the goods and to give notice of defect according to § 377 HGB (German Commercial Code).

(2) Claims arising from a defect are excluded in case of mere insignificant deviations from the agreed quality, in case of mere insignificant impairment of usability, in case of normal wear and tear (i.e. rotating parts, stators, sealing units) such as damages caused after the transfer of risk due to faulty assembly by the customer or a third party, faulty or negligent treatment, excessive load, unsuitable or inappropriate usage, unsuitable operating material or extraordinary external influences, which were not subject to the agreement. If the customer or a third party performs improper maintenance works or alterations, the liability for defects is excluded for those and for consequences arising here from.

(3) If the object of sale possesses a defect, we are entitled to remedy the defect in form of correction or delivery of a new default-free product at our choice subject to timely written notice of defect. If one or both remedies are not possible or unfeasible, we are entitled to refuse the remedy. We may also refuse the remedy as long as the customer has not complied with his payment obligations toward us to an extent corresponding to the default-free part of the service. In case of rectification of defect we are obligated to bear all expenditures necessary for the purpose of rectification of defect, however only if they did not occur due to the object of sale being placed at a location different from the place of performance.

(4) If the remedy fails or if we refuse both methods of remedy in terms of § 439 III BGB (German Civil Code), the customer may - irrespective of any compensation claims - withdraw from the contract or reduce the remuneration.

(5) We are liable according to the legal regulations if the customer asserts compensation claims based on intent or gross negligence, including intent or gross negligence of our representatives or vicarious agents. Except in the event of intentional violation of contract, the liability for compensation is limited to the foreseeable, typical damage.

(6) We are liable according to the legal regulations if we have culpably violated a significant contractual obligation; a significant contractual obligation exists if the violation of duty relates to an obligation, the fulfilment of which the customer trusted and was entitled to trust. In this case the liability for compensation is also limited to the foreseeable, typical damage.

(7) The liability due to culpable violation of life, body or health remains unaffected; this also applies to claims from risk situations, especially to the mandatory liability in accordance with the product liability act.

(8) Unless regulated differently above, liability is excluded.

(9) The statutory period of limitation for warranty claims is 12 months, calculated from transfer of risk.

(10) Warranty claims as such are excluded in the purchase of used products.

(11) The statutory period of limitation in case of delivery recourse according to §§ 478,479 BGB (German Civil Code) remains unaffected; it is five years, calculated from the delivery of the faulty object.

§ 8 Joint Liability

(1) Any liability for damages beyond that provided for in § 7 is excluded, regardless of the legal nature of the asserted claim. This especially applies for compensation claims from culpability at the execution of contract, due to other violations of duty or in case of tortious claims of compensation for property damage according to § 823 BGB (German Civil Code).

(2) This limitation according to subparagraph (1) also applies if the customer demands the supplementation of useless applications instead of service as a claim for compensation.

(3) If the liability for compensation toward us is excluded or limited, this also applies regarding the personal liability for compensation of our employees, labourers, personnel, representatives and vicarious agents.

§ 9 EU-Conformity

Only objects delivered by us are subject to our conformity declaration. The customer is responsible for the amendment or alteration of these objects. He will then himself become a manufacturer and has to guarantee the conformity with the EU-Directives.

§ 10 Reservation of Title

(1) We reserve the title to the supplied object up to the receipt of all payments from the business relationship with the customer. In case of conduct contrary to the agreement by the customer, especially in case of default of payment, we are entitled to take back the object of sale. The taking back of the object of sale constitutes a withdrawal from the contract. Following the taking back of the object of sale we are entitled to their utilisation; the proceeds from such utilisation are to be offset against the customer's obligations less appropriate utilisation costs.

(2) The customer is obligated to treat the purchase goods with care; he is especially obligated to sufficiently insure the object of sale against theft-, fire- and water damage at new value at this own expense. The customer has to perform any required maintenance- and inspection works in a timely manner at his expense.

(3) In the event of levy of execution or other intervention by third parties the customer has to notify us in writing immediately so we can assert claim in accordance with § 771 ZPO (Code of Civil Procedure). If the third party is not able to reimburse us with the court and out-of-court costs of a claim in accordance with § 771 ZPO (Code of Civil Procedure), the customer is liable for the loss incurred by us.

(4) The customer is entitled to sell the object of sale on in the course of normal business. The customer now assigns the claims against his customers or third parties from the reselling of the goods to us in the amount of the total invoice amount (including VAT) of our claim. This assignment applies regardless of whether the object of sale was on-sold with or without processing. The customer remains entitled to the collection of the claim also after the assignment. Our entitlement to collect the claim ourselves remains unaffected here from. However, we will not collect the claim as long as the customer complies with his payment obligations from the collected proceeds, is not in default of payment and in particular has not applied for the opening of insolvency proceedings or has ceased payment.

However, if this is the case we can demand that the customer declares to us the assigned claims and its debtors and provides all information necessary for the collection, hands over the respective documentation and informs the debtors (third parties) of the assignment.

(5) The treatment and processing or alteration of the object of sale occurs always on behalf and by order of us. In this case the contingent right of the customer to the object of sale continues to apply to the altered product. If the object of sale was processed with other objects not belonging to us, we acquire the co-ownership to the new object in the ratio of the value of our object of sale (total invoice amount including VAT) of the other processed objects at the time of processing. The same applies for the object created by the processing as for the object of sale supplied under reservation. The same applies in case of amalgamation. If the amalgamation occurs in a manner, whereby the object of the customer is to be considered as the main part, it is agreed that the customer assigns to us proportional co-ownership and holds for us the thus created sole- or common ownership. To guarantee our claims against the customer, the customer will also assign such claims to us in respect to any third party, if the reserved goods are incorporated in real estate property; we now accept this assignment.

(6) We are obligated to release the securities owed to us at the request of the customer to the extent that the realisable value of our security does not just temporarily exceed the claims to be secured by more than 10%. The choice of the securities to be released is ours.

§ 11 Jurisdiction - Place of Performance

(1) The entire legal relationship of the parties is subject to the law of the Federal Republic of Germany under exclusion of the UN Convention on Contracts for the International Sale (CISG).

(2) Place of performance and exclusive place of jurisdiction for all disputes arising from this contract is our registered place of business, unless stated differently in the order confirmation. However, we are entitled to sue the customer also in a court at his place of residence.

§ 12.Invalid Clauses

The inoperativeness of one or several provisions of said General Conditions does not affect the validity of the remaining provisions. In such case a provision is applicable which meets best the legal and economic aim of the inoperative provision. This does not apply in case complying with the terms of the Contract would constitute unreasonable hardship for one or both of the Parties.

Garantiebedingungen:

- (1) Garantiefälle, deren Gesamtkosten 200 € übersteigen, sind vor Ausführung der Arbeiten bei uns zu melden und mit uns abzustimmen. Andernfalls behalten wir uns vor, eine Übernahme der Kosten abzulehnen.
- (2) Es sind generell Original-Ersatzteile von uns geliefert zu verwenden, hiervon ausgenommen sind nur Kleinteile und Hilfsmaterial. Auch unsere Vorlieferanten bestehen auf diese Regelung. Ansonsten können wir mögliche Garantieansprüche von Zukaufteilen nicht geltend machen. Es bedarf unserer schriftlichen Bestätigung, wenn wir von dieser Regelung abweichen und Sie eigene Ersatzteile verwenden und einbauen wollen. Andernfalls behalten wir uns vor, eine Übernahme der Kosten abzulehnen.
- (3) Die ausgebauten Altteile sind mit einer Kopie des Garantieantrags zu versehen und kostenfrei an unsere Hausanschrift zu liefern, um begutachtet zu werden.
- (4) Garantieanträge für die ausgeführten Arbeiten müssen innerhalb von 4 Wochen nach Schadensmeldung bei uns gestellt werden. Der Garantieantrag muss auf dem bei uns erhältlichen Vordruck gestellt und vollständig ausgefüllt werden. Ansonsten kann der Antrag nicht bearbeitet werden. In jedem Fall ist die Fahrgestell-Nummer des Fahrzeugs anzugeben. Die Garantiekarte muss uns zuvor schon vorliegen.
- (5) Für Überführungsfahrten vom Kunden zur Werkstatt und zurück übernehmen wir keinerlei Kosten. Den Aufwand für den Einsatz eines Servicewagens beim Kunden vor Ort übernehmen wir nur dann, wenn das Sprühgerät aufgrund der Mängel nicht mehr fahrbereit ist.
- (6) Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bilden nach wie vor die Grundlage für die Abwicklung von Garantieansprüchen. So dürfen z.B. Zahlungen des Käufers lediglich in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln stehen. Kleinere Mängel und Bagateltschäden rechtfertigen den Einbehalt einer Forderung nicht. Entstandene Zinsverluste berechnen wir ansonsten weiter.
- (7) Eventuell erforderliche Reparaturteile werden Ihnen zugeschickt. Dafür erhalten Sie eine Rechnung, die Sie korrekt innerhalb des mit Ihnen vereinbarten Zeitraums, der auch in unserer Auftragsbestätigung und in der Rechnung steht, begleichen müssen. Bitte senden Sie das Altteil innerhalb von 6 Wochen zurück. Wenn Sie auf diese Weise einen Garantieanspruch melden, können wir dafür sorgen, dass dieser so schnell wie möglich bearbeitet und beurteilt wird..
- (8) Nur Teile mit korrekt ausgefülltem Garantieantrag werden von uns akzeptiert und untersucht.
- (9) Wenn ein anerkannter Garantieanspruch vorliegt, vergüten wir einen Stundenlohn in Höhe von max. 40,00 €. Dabei gibt es für verschiedene Reparaturen eine Richtzeit, auf deren Grundlage die Kostenerstattung erfolgt. Diese Richtzeiten teilen wir Ihnen im Bedarfsfall gerne mit.
- (10) Fahrtkosten werden nur nach vorheriger Rücksprache (s.o.) erstattet. Für jeden gefahrenen Kilometer erstatten wir 30 Cent für einen Servicewagen und 30 €/h für die gefahrene Stunde für den Techniker vor Ort zum Endkunden.
- (11) Die Garantiefrist beginnt mit dem Datum der Auslieferung des Anhängers an den Endkunden und beträgt 12 Monate im Einschichtbetrieb.